

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am XX.XX.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan des **Kernhaushaltes** geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes des **Kernhaushaltes** unverändert.

§ 1a

Die bisherigen Festsetzungen des Haushaltsplanes des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** bleiben unverändert.

§ 1b

Die bisherigen Festsetzungen des Haushaltsplanes des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** bleiben unverändert.

§ 1c

Die bisherigen Festsetzungen des Haushaltsplanes des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** bleiben unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im **Kernhaushalt** wird nicht geändert.

§ 2a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** wird nicht geändert.

§ 2b

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird nicht geändert.

§ 2c

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 3a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht geändert.

§ 3b

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 3c

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht geändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 4c

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den XX.XX.XXXX

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Feddermann